

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 20

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der sich berufen fühlt, zur Bewerbung um einen Beitrag an die Berufsslehre auffordern. Der Staat sollte erst später beigezogen werden. Die Unterstützung der Berufsslehre beim Meister lässt sich am besten und sichersten im engen Kreise der Gemeinden durchführen, gleich wie z. B. die Unterstützung der Arbeitslosigkeit *et cetera*.

Herr Scheidegger nimmt diesen Gedanken auf und beantragt, der Schweizerische Gewerbeverein möge Fr. 2—3000 ausschütten, um in verschiedenen Orten und Berufsarten Versuche anzustellen über die praktische Ausführbarkeit der entwickelten Grundsätze. Er hält ferner seine früheren Anträge betreffend These 10 aufrecht. Die bestehenden Lehrwerkstätten halten sich durchaus nicht über die Werkstattslehre hoch erhaben und haben allen bezüglichen Anforderungen an organischen Anschluss jederzeit gerne entsprochen. — Herr Schmiedmeister Peter (Illnau) befürwortet bessere Sicherung des Lehrverhältnisses und möglichste Verhütung der Ausbeutung der Lehrlinge. — Herr Rychner (Aarau) hält an seiner Auffassung fest. Die Berufsverbände sind allerdings am besten geeignet, die Lehrverhältnisse zu ordnen. So lange aber kein Gewerbegebet besteht, sind alle diese Einrichtungen illusorisch.

Der Antrag Scheidegger wird angenommen und dessen weitere Ausführung dem Zentralvorstand übertragen.

Herr Vorner (Korschach) beantragt als Ergänzung der Thesen 4 und 9 folgende Fassung:

„Staat, öffentliche Wesen wie Berufsgenossenschaften, Schweiz. Gewerbeverein unterstützen die Berufsausbildung der Handwerker in allen ihren Formen finanziell und moralisch und stellen allgemein verbindliche Vorschriften, Verträge *et cetera* über das Lehrverhältnis auf. — These 9 fällt weg.“

Thesen 5, 6, 7 und 8 sind von keiner Seite beanstandet. Betreffend These 10 verständigen sich die Herren Wild und Scheidegger auf eine Modifikation. Die übrigen Änderungsanträge werden dem Zentralvorstand zur redaktionellen Festsetzung überwiesen, so daß nun, letztere Redaktion vorbehalten, die Anträge des Herrn Referenten ungefähr folgende Fassung erhalten würden:

„Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins spricht sich in Beziehung auf die Förderung der Berufsslehre beim Meister für die Befolgung nachstehender Grundsätze aus:

1. Der Staat nimmt unter Mitwirkung der Gemeinden und anderer Vertreter der öffentlichen Interessen die Berufsausbildung der Handwerker in allen ihren Formen unter seine Obhut und stellt auf dem Gesetzeswege Vorschriften über das Lehrverhältnis auf.

2. Der Staat übernimmt zu diesem Zwecke die Garantie für ein angemessenes Lehrgeld für jede Lehre, welche bei einem als hierfür befähigt und geeignet anerkannten Meister eingegangen und nach den Grundsätzen eines von ihm gut geheizten Vertrages durchgeführt wird. Diesem Vertrag bleibt in jedem einzelnen Falle die Bestimmung der Einzelheiten, wie Dauer der Lehrzeit, Schulbesuch während der Lehre und Rücksicht während der Prüfung am Ende der Lehrzeit, Auflösung des Lehrverhältnisses vorbehalten.

3. Die Höhe des Lehrgeldes soll ausreichend bemessen und dabei Rücksicht auf die der Werkstatt durch Besuch der Schule während des Tages entzogene Zeit genommen werden.

4. Grundsätzlich soll darnach gestrebt werden, daß der Lehrling vom Meister in Kost und Logis genommen wird.

5. Meistern, welche in grober Weise ihre aus dem Lehrverhältnisse entstehenden Pflichten vernachlässigen, soll das Recht, Lehrlinge zu halten, auf administrativem oder richterlichem Wege zeitweilig oder gänzlich aberkannt werden.

6. Mit der Ausführung dieser Grundsätze können an Orten, wo solche bestehen, organisierte Berufsverbände betraut werden.

7. Die Lehrwerkstätten, sowie weiter zu errichtende Fachschulen sollen hauptsächlich zur Ergänzung der Lehre beim Meister dienen und demgemäß eingerichtet werden (Spezial-

kurse nach den Jahreszeiten und Fachgebieten). Der Staat (Gemeinden *et cetera*) unterstützt diese Schulen und ihren Besuch. (Schluß folgt.)

Bau-Chronik.

Der Rohbau des Landesmuseums in Zürich schreitet rasch seiner Vollendung entgegen und gewährt in seiner Gesamtheit einen imponierenden Anblick. Die ganze reich gegliederte architektonische Anlage ist überaus wirkungsvoll. Inmitten des großen Vorraums, den man vom Bahnhof her zunächst betritt, steigt ein fester Turm zu ansehnlicher Höhe empor. Ihn flankieren zur Rechten ein Spezialbau, zur Linken die Schlußgiebelfront der Hauptanlage. Letztere umschließt einen geräumigen Innenraum, der nach einer einzigen Seite hin frei gelassen wird. Die Ecken werden markiert durch eigenartige Rundtürme, welche in ihrer ganzen Konstruktion recht lebhaft an die alten Ritterburgen erinnern. Sämtliche Bauten sind massiv ausgeführt, die Fundamente aus starkem widerstandsfähigem Bruchsteinmauerwerk, die Parterres zumeist aus gehauinem Hartstein. Die einzelnen Stockwerke weisen innen Bruchsandstein, außen Tuffverkleidung auf. Das Mörtelmaterial wird allgemein als vorzüglich toxiert. Die Tuffsteinverkleidung verleiht dem ganzen Bau ein überaus gewinnendes Gepräge. Die betreffenden Materialien wurden größtenteils aus dem Libingerbruch (Doggenburg) bezogen und sichern den Lieferanten volle Anerkennung. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß solche auch bei den st. gallischen Bauten mehr und mehr in Aufnahme kommen. Backsteine fanden vorzugsweise bei Nebenbauten und bei den Rundtürmen Verwendung. Die Dachstühle erzeugen bei mäßiger Steigung starke, solide Verbände in Holzkonstruktion.

Die Innenräume sind größtenteils noch frei. Weit und licht schaut sich's in die hellen Hallen hinein, die heute noch nicht durch das Wandmauerwerk gegliedert sind, in denen einzig die Grüstlagen die werdende Gestaltung verraten. Für die Cementüberlagerungen, welche die einzelnen Etagen abgrenzen, kommt feines geschliffenes Kies zur Verwendung. Da, wo bereits die Treppensteige vollendet und plangemäße Raumabteilungen durchgeführt sind, erkennt man unschwer, daß der fertige Totalbau dem Besucher vielerlei Überraschungen bieten wird. Vielseitige Gewölbekonstruktionen und häufige Wendeltreppen *et cetera*, dazu die eigenartige Ausstattung der einzelnen Räume werden die Illusion altertümlichen Seins mächtig fördern. Besonders interessant sind auch die Fensterfassungen. Sie weisen in glücklicher Gruppierung eine Formenfülle auf, die sonst wohl nirgends gefunden werden dürfte. Alle je in der Schweiz zur Geltung gekommenen Baustile mit ihren Abstufungen haben Berücksichtigung gefunden.

Ist erst der Kolossalbau in all seinen Teilen vollendet und birgt er all die reichen Schätze in sich, die er aufnehmen soll, so wird er auf die Dauer einen gewaltigen Anziehungspunkt für Schweizer und Fremde bilden. Seine ganze Gestaltung entspricht in schönster Weise dem Zwecke, dem er dienen soll. Seine ganze Ausstattung und der volle Reichtum seines künftigen Inhalts werden ihm ungeteilte Würdigung sicherstellen. Das bräutliche Zürich hatte guten Grund, um den Sitz des schweizerischen Landesmuseums mit dem trüglichen Bern in Wettbewerb zu treten. („St. Galler Tagbl.“)

Das Hirschengraben-Schulhaus in Zürich geht nun auch in innerer Ausschmückung seiner Vollendung entgegen. Es ist ein Muster-Schulhaus für große Städte aller Länder und ein Ehrendenkmal für seinen tüchtigen Architekten und die Stadtverwaltung, welche dessen Bau beschloß. Seine innere Einrichtung bildet eine Sehenswürdigkeit für Fremde.

Die Hochbauten für die Stationen der zu bauenden Bahn Landquart-Thuris sind in den bündnerischen Blättern zur Submission ausgeschrieben.